



PRESSEINFORMATION

Arbeitsrechtsexpertin rät, Nachforderung rasch geltend zu machen **Leiharbeiter können auf Nachzahlung hoffen**

Mit Urteil vom 14.12.2010 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) der nicht einmal 1400 Mitglieder zählenden Spitzenorganisation christlicher Zeitarbeitsgewerkschaften (CGZP) die Tariffähigkeit aberkannt.

Dies hat zur Folge, dass die CGZP keine neuen Tarifverträge mehr abschließen darf und möglicherweise auch alle Tarifverträge, die die CGZP für bis zu 300.000 der 900.000 Zeitarbeiter in Deutschland abgeschlossen hat, unwirksam sind.

Die Nürnberger Fachanwaltskanzlei „AfA Arbeitsrecht für Arbeitnehmer“ berät seit langem Arbeitnehmer in Leiharbeitsverhältnissen und klärt über die Chancen auf, die dieses Urteil für viele betroffene Leiharbeiter bietet.

Britta Göppert: Verjährung beachten und kein Geld verschenken!

Da bei Fehlen eines Tarifvertrags die Leiharbeiter nach dem „Equal Pay“—Prinzip des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes aber wie die Stammbesellschaft bezahlt werden müssen, kann das CGZP-Urteil für Zehntausende von Zeit- und Leiharbeitern teilweise kräftige Nachzahlungen bedeuten. Wie Britta Göppert, Expertin der Nürnberger AfA-Rechtsanwälte für Beschäftigte in Leih- und Zeitarbeit, erläutert, können Betroffene nun die Differenz zwischen dem niedrigeren Leiharbeitslohn und dem Entgelt der Kolleginnen und Kollegen in den Stammbesellschaften einfordern.

Britta Göppert rät betroffenen Leiharbeiterinnen und –arbeitern jedoch zur Eile: „Um nicht wegen möglicherweise anwendbarer Ausschluss- und Verjährungsfristen am Ende mit leeren Händen dazustehen, sollten Lohnnachforderungen möglichst schnell geltend gemacht werden. Man sollte sich nicht verträsten lassen, sondern unverzüglich einen erfahrenen Fachanwalt für Arbeitsrecht aufsuchen.“

Auskunftsrecht und Gewährung gleicher Arbeitsbedingungen

Von Geheimniskrämerei der Arbeitgeber sollten sich die Leiharbeiter dabei nicht beeindrucken lassen, so Britta Göppert: „Wenn kein wirksamer Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, hat der Arbeitnehmer einen Auskunftsanspruch gegen den Entleiher über die Höhe des Arbeitsentgelts der Stammarbeitnehmer. Da die Arbeitgeber jedoch meist nicht wollen, dass viel Staub aufgewirbelt wird, kann alleine schon die Ankündigung rechtlicher Schritte oft zu Vergleichsangeboten durch die ver- oder entleihenden Firmen führen.“

Generell weist Rechtsanwältin Göppert darauf hin, dass Leiharbeiter über den Anspruch auf gleiches Gehalt hinaus auch gleiche Arbeitsbedingungen einfordern können: „Der Kundenbetrieb, in dem der oder die Arbeitnehmer/-in tätig ist, muss auch sämtliche Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit, Urlaub oder Nutzung sozialer Einrichtungen anwenden, wie sie der Stammbesellschaft gewährt werden.“

Kontakt: Britta Göppert, AfA Rechtsanwälte, Tel. 0911/ 37 66 77 88, Email: kanzlei@afa-anwalt.de

Büro Nürnberg
Rollnerstraße 12
90408 Nürnberg

Tel.: 0911 / 37 66 77 88
Fax: 0911 / 37 66 77 89
kanzlei@afa-anwalt.de

www.afa-anwalt.de

Ansprechpartner:
Michael Bischoff
Tel.: 09103 / 79 65 75
Fax: 09103 / 79 75 212

Nürnberg, 22. Dezember 2010